

Mitglied der FCI, des VDH und des JGHV www.pointer-und-setter.de

Neuzüchter regelung

Fassung Juni 2005

(Stand: 01.01.2016)

NEUZÜCHTERREGELUNG

Anhang 5 zur Zuchtordnung des Vereins für Pointer & Setter e.V.

Mitglieder die im Verein für Pointer und Setter eine Zuchtstätte anmelden wollen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Mindestens zwei Jahre Mitgliedschaft im Verein für Pointer und Setter e.V.
- 2. Nachweis über den Besuch von mindestens einer GV und einer Landesgruppenversammlung.
- 3. Nachweis über den Besuch zweier Züchterseminare (Verein oder VDH).
- 4. Von den Bewerbern ist ein Züchter mit mind. 5 selbst gezogenen Würfen als Züchterpate zu benennen. (Formlose Einwilligung des Paten ist vorzulegen.)
- 5. Kenntnisse der Zucht- und Zuchtzulassungsordnung sowie über die Rasse/Rassen und den/die Rassestandard/s sind obligatorisch.
- 6. Einen erteilten Zwingernamensschutz der FCI
- 7. Der Antrag auf eine Zuchtstätte im Verein für Pointer und Setter e.V. wird in den Nachrichten des Vereins für Pointer und Setter e.V. veröffentlicht. Es besteht eine vierwöchige Einspruchsfrist.

Einsprüche müssen schriftlich mit detaillierter Begründung an den HZW gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Zuchterlaubnis oder Ablehnung. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller durch den HZW unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.

Für aktive Züchter, die bereits in einem anderen von der FCI anerkannten Verein unsere Rassen gezüchtet haben und zum Verein für Pointer und Setter wechseln wollen, gilt nur Punkt 5 und 7 der Neuzüchterregelung.

Beschlossen am 07.06.2008 auf der Vorstandsitzung 2008 in Egestorf.